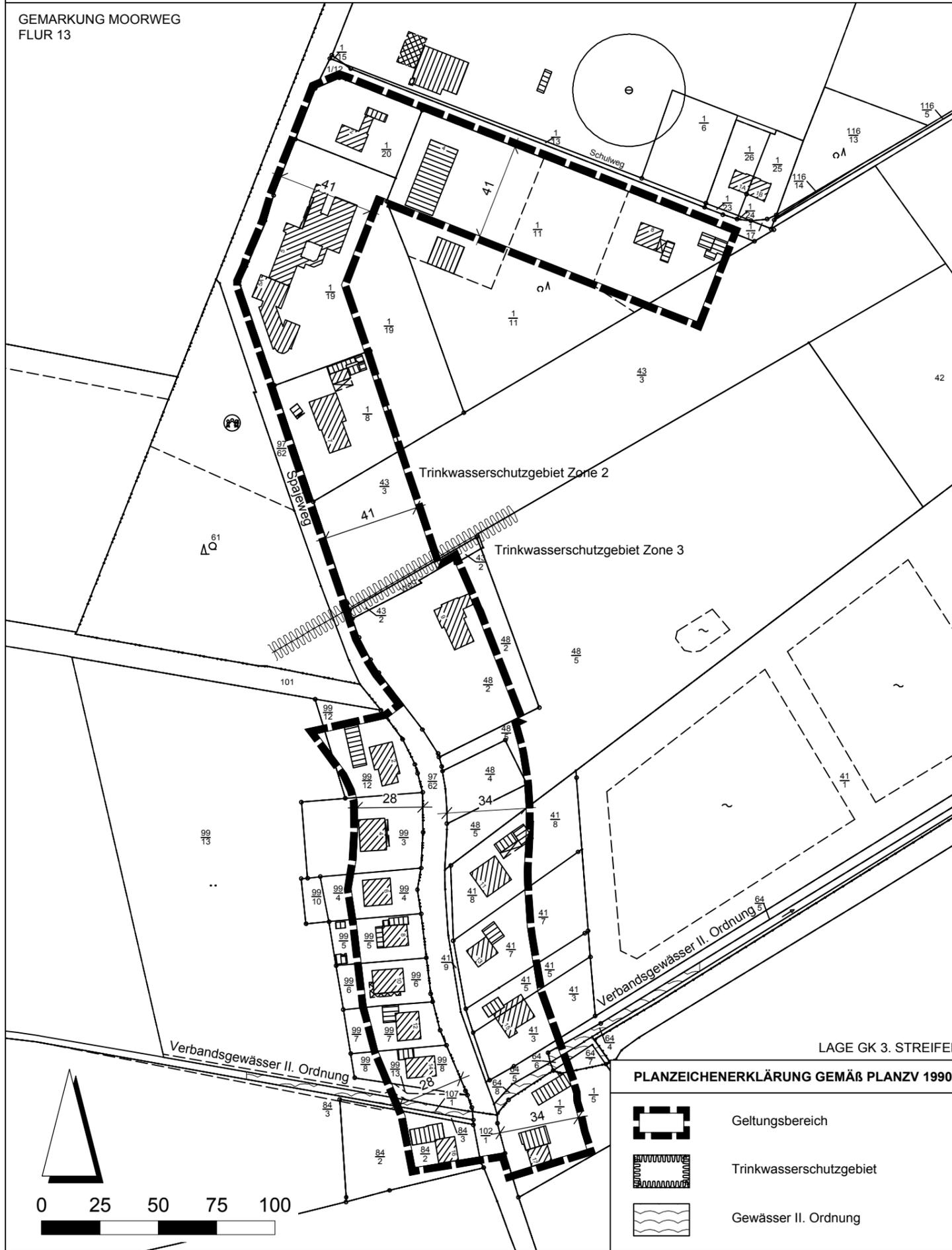


SATZUNG DER GEMEINDE MOORWEG ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM AUßENBEREICH VON NEUGAUDE (AUßENBEREICHSSATZUNG NEUGAUDE)

1: 2.000

GEMARKUNG MOORWEG
FLUR 13



PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

-  Geltungsbereich
-  Trinkwasserschutzgebiet
-  Gewässer II. Ordnung

LAGE GK 3. STREIFEN

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2017 und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Moorweg am _____ folgenden Beschluss gefasst:

Satzung der Gemeinde Moorweg über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für die Ortslage Neugaude (Außenbereichssatzung Neugaude)

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich in der Gemarkung Moorweg, Flur 13, werden gemäß der im beigefügtem Lageplan (M.: 1 : 2.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass

- sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen der Kategorie II und III des OOVV und ist vor Verunreinigungen zu schützen. Zuwiderhandlungen werden nach dem Wassergesetz geahndet.

Im Geltungsbereich befindet sich mit der Gauder Leide ein Verbandsgewässer der II. Ordnung der Sielacht Esens. Es gilt gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der Sielacht Esens die Gewährleistung eines 2 m breiten Unterhaltsstreifens.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE MOORWEG HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE AUFSTELLUNG DER AUßENBEREICHSSATZUNG BESCHLOSSEN.

MOORWEG, DEN _____

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE MOORWEG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM _____ GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MOORWEG, DEN _____

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE MOORWEG HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄß § 35 ABS. BAUGB DIE AUFSTELLUNG DER AUßENBEREICHSSATZUNG IN SEINER SITZUNG AM _____ BESCHLOSSEN.

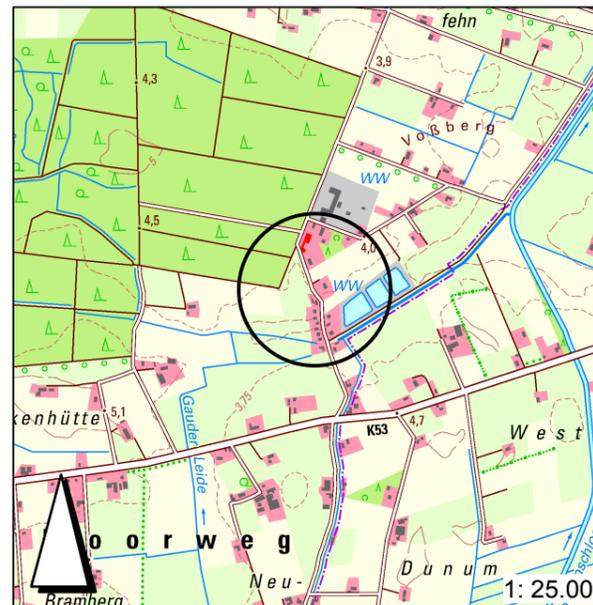
MOORWEG, DEN _____

BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE SATZUNG TRITT AM TAG DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

MOORWEG, DEN _____

BÜRGERMEISTER



**GEMEINDE
MOORWEG**

**AUßENBEREICHSSATZUNG
NEUGAUDE**

ENTWURF
MAßSTAB 1: 2.000
25.07.2019